



Die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahntal
Oberdorfer Str. 1
35094 Lahntal

Fachbereich: Büro der Landrätin
Fachdienst:
Kommunalaufsicht/ Träger öffentlicher Belange
Geschäftszeichen: 13.54 – 3m 16

Ansprechpartner: Herr Böer
Telefon: 06421 405-1448
Telefax: 06421 405-1650
E-Mail: boeern@marburg-biedenkopf.de
Vermittlung: 06421 405-0
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 11. November 2016

Datum: 25. November 2016

I. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 11. November 2016, eingegangen am 14. November 2016, haben Sie mir Ihre Nachtragshaushaltssatzung mit Plan für das Haushaltsjahr 2016 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergeht hierzu folgende Entscheidung:

- Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 103 Absatz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) genehmigt.

Die Genehmigung ist als Anlage beigefügt.

Die Haushaltssatzung mit meiner Genehmigung ist unter Beachtung des § 97 Absatz 5 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

Ich bitte diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

● **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500

○ **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)

○ **Bankverbindung Kreiskasse:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO erforderliche Beschluss über den I. Nachtragshaushalt ist durch die Gemeindevertretung am 07. November 2016 erfolgt.

Hinsichtlich der formellen Feststellungen/Aspekte verweise ich auf meine Verfügung vom 01. März 2016.

2. Materielle Anforderungen

Im I. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2016 schließt der Ergebnishaushalt der Gemeinde Lahntal im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 4.900 € ab. Im Vergleich zur bisherigen Planung ist dies keine Veränderung.

Auch die Prognose in der Ergebnisplanung bleibt unverändert. Für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 entwickeln sich die Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis zu einer Gewinnrücklage in Höhe von 422.800 €.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2010 sind erstellt und geprüft. Die Jahresrechnungen 2011 bis 2014 sind aufgestellt. Prüfberichte seitens der Revision liegen uns diesbezüglich noch nicht vor. Gegenwärtig muss von möglichen Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgegangen werden. Folglich handelt es sich bei der Gemeinde Lahntal weiterhin um eine Kommune mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft im Sinne der „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ vom 06. Mai 2010. Das gemäß § 92 Absatz 4 Nr. 2 HGO erforderliche Haushaltssicherungskonzept wurde vorgelegt.

Ergebnisverbesserungspotentiale für die Gemeinde Lahntal werden in der 187. vergleichenden Prüfung vom Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs, „Haushaltsstruktur 2015: Größere Gemeinden“ dargestellt. Die dortigen Ausführungen bitte ich zu beachten.

Der Finanzhaushalt der Gemeinde Lahntal schließt planmäßig im Rahmen der I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2016 unverändert mit einem Zahlungsmittelbedarf am Ende des Haushaltsjahres in Höhe von 4.950 € ab.

In meiner Genehmigung vom 01. März 2016 wurde das Volumen der Investitionskredite für das Haushaltsjahr 2016 auf 390.650 € festgesetzt. Durch die I. Nachtragshaushaltssatzung erhöht sich das Kreditvolumen für 2016 um 1.590.900 € und beläuft sich nun auf 1.981.550 €.

Ausschlaggebend für den ausgewiesenen Mehrbedarf an Krediten sind hauptsächlich Auszahlungen die im Zuge des geplanten Gewerbegebiets „Spiegelshecke“ notwendig sind. Der Mehrbedarf wurde schlüssig dargestellt.

Da die Tilgung unverändert 391.250 € beträgt, entsteht durch den Mehrbedarf an Investitionskrediten eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 1.590.300 €.

Da es sich bei der Gemeinde Lahntal, wie bereits festgestellt, um eine Kommune mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft handelt, ist eine Nettoneuverschuldung nach der ein-

schlägigen Leitlinie grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen sind jedoch u.a. möglich, sofern die Nettoneuverschuldung durch Investitionen verursacht wird, die für die weitere Entwicklung der Gemeinde erforderlich sind. Die Nachtragssatzung wird seitens der Gemeinde Lahntal hauptsächlich mit dem Grunderwerb für die Erschließung des Gewerbegebietes „Spiegelshecke“, Gemarkung Goßfelden, begründet. Ziel ist es, mit dem Neubau der Bundesstraße 62/252 Gewerbebetriebe anzusiedeln, Arbeitsplätze zu schaffen sowie ein erhöhtes Gewerbesteueraufkommen zu erwirtschaften.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung weist zudem für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 einen dauerhaften Haushaltsausgleich sowie eine jährlich steigende „Freie Spitze“ (Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten) aus, sodass eine positive Haushaltsentwicklung für die kommenden Jahre erkennbar ist.

Der geplanten Nettoneuverschuldung für das Haushaltsjahr 2016 kann daher unter Berücksichtigung der Begründung des Einzelfalls meinerseits zugestimmt werden.

Der Kassenkreditrahmen sowie der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2016 bleiben unverändert.

Aufgrund der in der Haushaltsverfügung vom 01. März 2016 beschriebenen Ausgangslage möchte ich nochmal daran erinnern, dass weiterhin über eine Senkung des Kassenkreditrahmens nachgedacht werden sollte.

Die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ vom 06. Mai 2010 und die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013; Az.: IV 4/IV 2 – 15 i 04.01, vom 3. März 2014; Geschäftszeichen: IV 24 – 3m10, vom 29. Oktober 2014; Geschäftszeichen: IV 4/IV 2-15i 04.01; vom 28. Januar 2015; Geschäftszeichen: IV 2 15i 01 und vom 21. September 2015; Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01 sind zu beachten.

Ich bitte diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

Der Nachtragshaushalt 2016 mit meiner Genehmigung ist unter Beachtung des § 97 Absatzes 5 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Anschließend bitte ich um einen entsprechenden Bekanntmachungsnachweis.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Fründt
Landrätin

GENEHMIGUNG

A)

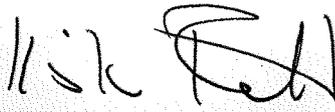
Gemäß § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich den in § 2 der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Lahntal neu festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

1.981.550 Euro

(i. W.: Einmillionenneunhunderteinundachtzigtausendfünfhundertfünzig Euro)

Der Gesamtbetrag der Kredite erhöht sich gegenüber der ursprünglichen Festsetzung von 390.650 Euro um 1.590.900 Euro.

Marburg, 25. November 2016



Kirsten Fründt
Landrätin

